

Geschäftsordnung des Projektes *Mit Sicherheit Verliebt*

Präambel

Das Projekt *Mit Sicherheit Verliebt* (MSV) der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) ist ein Sexualaufklärungsprojekt mit dem Ziel, einen reflektierten, gesundheitsbewussten und selbstbestimmten Umgang mit den Themen menschlicher Sexualität zu fördern.

- 5 Unabhängig vom Studiengang oder der gegenwärtigen Beschäftigung bietet das Projekt seinen Mitgliedern die Möglichkeit, im Rahmen von Besuchen an weiterführenden Schulen Schüler*innen die Werkzeuge an die Hand zu geben, ihre eigenen sexuellen Rechte anzuerkennen und angemessen damit umzugehen. Dabei legt das Projekt einen besonderen Schwerpunkt auf den Erhalt körperlicher und psychischer Gesundheit, der
- 10 Prävention sexuell übertragbarer Infektionen (STI) und ungewollter Schwangerschaften, sowie der Anerkennung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung.

Die Arbeit des Projektes *Mit Sicherheit Verliebt* findet auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene statt und wird bundesweit durch die Bundeskoordination der AG Sexualität und Prävention geleitet. Der Informationsaustausch zwischen diesen Ebenen ist

15 ein zentrales Anliegen und stellt eine Säule der Qualitätskontrolle und Weiterbildung der Mitglieder dar.

Als Gemeinschaftsprojekt definiert sich *Mit Sicherheit Verliebt* als basisdemokratisch. Lokalgruppen-übergreifende Entscheidungen, die Wegweiser für die Ausrichtung und Organisation des Projektes sind, werden durch die Mitglieder der Lokalgruppen auf dem

20 jährlichen Lokalgruppentreffen im Plenum abgestimmt. Die Bundeskoordination vertritt das Projekt nach außen und vernetzt die Lokalgruppen untereinander. Dabei handelt sie nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne des Projektes und seiner Mitglieder.

Organe des Projektes

§ 1 Bundeskoordination

(1) Die Bundeskoordination der AG Sexualität und Prävention stellt die externe Repräsentation und exekutive Koordination des Projektes dar. Sie ist im Rahmen ihrer Wahl auf der Mitgliederversammlung der bvmd als Projektleitung von *Mit Sicherheit Verliebt* legitimiert und untersteht folglich den Regelungen der Satzung, sowie dem Geschäftsführenden Vorstand der bvmd.

§ 2 Exekutivposten

- (1) Die Bundeskoordination wird in ihrer Arbeit von Personen in Exekutivposten unterstützt (z.B. Ausbildungscoordination).
- (2) Die Schaffung eines solchen Postens muss auf einem Lokalgruppentreffen von Mit Sicherheit Verliebt durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Lokalvertretungen beschlossen werden.
Gegebenenfalls kann die Bundeskoordination neue Exekutivposten schaffen, welche auf dem nächsten Lokalgruppentreffen durch eine Zweidrittelmehrheit bestätigt werden müssen oder abgelehnt werden.
- (3) Exekutivposten innerhalb des Projektes haben klar abgegrenzte Arbeitsbereiche, welche vor der Abstimmung des Postens von der Bundeskoordination erarbeitet und veröffentlicht werden. Die Erweiterung oder Kürzung der Kompetenzen der Exekutivposten ist nur auf Antrag durch die Lokalgruppen oder die Bundeskoordination zulässig. Dies kann kommissarisch durch die Bundeskoordination bis zum nächsten Lokalgruppentreffen erfolgen und ist auf diesem zu bestätigen.
- (4) Exekutivposten stehen in direkter Rechenschaft zum Plenum des Lokalgruppentreffens sowie zur Bundeskoordination.
- (5) Die Amtszeit des*der Amtsinhabenden der Exekutivposten beläuft sich vom 1. Februar eines Jahres bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres.
- (6) Die Ernennung wird durch die Bundeskoordination nach schriftlicher Bewerbung durchgeführt. Der Bewerbungszeitraum beginnt am 1. Dezember jeden Jahres und endet zum 1. Januar eines jeden Jahres.
- (7) Bei Vakanz der Posten oder angekündigtem Rücktritt eines*einer Amtsinhaber*in, kann die Bundeskoordination den Posten innerhalb der Amtszeit neu ausschreiben. Die vierwöchige Bewerbungsfrist entfällt hierbei, sodass die erste Bewerbung gegebenenfalls umgehend angenommen werden kann. Die neu eingesetzte Person muss im nächsten Plenum, sofern noch eins in ihre Amtszeit fällt, per Akklamation bestätigt werden.
- (8) Auf Anfrage min. einer Lokalgruppe gewährt die Bundeskoordination Einsicht in die eingesandten Bewerbungen.
- (9) Auf Anfrage min. einer Lokalgruppe und/oder der Bewerber*innen erläutert die Bundeskoordination die Auswahl schriftlich.

§ 3 Taskforces

- (1) Die Bundeskoordination behält sich die Installation von zeitlich begrenzten Taskforces zur Erarbeitung neuer Konzepte oder zur Lösung vorhandener Fragestellungen vor.
- (2) Die Koordination der Taskforces unterliegt dem Ermessen der Bundeskoordination

oder einer durch die Bundeskoordination ernannten Leitung der Taskforce.

- (3) Die Ergebnisse der Taskforce werden auf dem Lokalgruppentreffen vorgestellt. Die Taskforceleitung beantragt daraufhin eine Verlängerung oder Aussetzung der Taskforce bei der Bundeskoordination.
- (4) Sollte eine Taskforce für die Bundeskoordination über mehr als ein Jahr nicht erreichbar sein und auf dem LGT keine Ergebnisse vorstellen, wird die Taskforce durch die Bundeskoordination abgesetzt.

§ 4 Multiplikator*innen

- (1) Multiplikator*innen sind sowohl (erfahrene) Mitglieder von Mit Sicherheit Verliebt als auch externe Expert*innen, die sich bereit erklären, ihr (Methoden-)Wissen an Lokalgruppen und deren Mitglieder weiterzugeben.
- (2) Die Koordination der Multiplikator*innen unterliegt der Bundeskoordination oder einem durch die Bundeskoordination ernannten Exekutivposten.. Das weitere Verfahren in diesem Bereich ist durch das Multiplikator*innenkonzept geregelt.
- (3) Änderungen des Multiplikator*innenkonzepts können sowohl von den Lokalgruppen als auch von der Bundeskoordination beantragt werden und müssen auf dem folgenden Lokalgruppentreffen abgestimmt werden.

§ 5 Lokalgruppen

- (1) Die Lokalgruppen des Projektes Mit Sicherheit Verliebt stellen die Grundstruktur des Projektes dar. Sie entsenden Delegierte zum Lokalgruppentreffen (s. Paragraph 6).
- (2) Unter Sicherstellung der im Rahmen der Lokalgruppentreffen vereinbarten Grundsätze stehen den Lokalgruppen im Rahmen der Geschäftsordnung größtmögliche Freiheiten zu. Dies soll zu einem diversen und föderalen Projekt beitragen und unterschiedlichen Anforderungen an die Arbeit von soziogeographisch unterschiedlichen Lokalgruppen gerecht werden.
- (3) Die Administration der Lokalgruppen wird durch die demokratisch legitimierte Lokalkoordination durchgeführt. Diese stehen in direktem Kontakt zur Bundeskoordination und sind dieser auf Anfrage Rechenschaft schuldig. Insbesondere ist hier das halbjährliche Ausfüllen des Semester Check-Ins verpflichtend, so dass die Bundeskoordination gesammelt Rückmeldung über das Projekt erhält. Insbesondere ist hier das halbjährliche Ausfüllen des Semester Check-Ins verpflichtend, so dass die

Bundeskoordination gesammelt Rückmeldung über das Projekt erhält.

Um dies zu gewährleisten, wird denjenigen Lokalgruppen, welche über 2 Semester keine Rückmeldung durch den Semester-Check-In an die Bundeskoordination geben für das darauf folgende Lokalgruppentreffen das Stimmrecht entzogen. Mit schriftlichem Bericht an die Bundeskoordination über Aktivitäten der Lokalgruppe und sonstige im Semestercheckin abgefragten Punkte kann das Stimmrecht zum nächsten LGT wiedererlangt werden.

- (4) Die Lokalgruppen können neben ihrer Arbeit in der Sexuaufklärung Aufgaben innerhalb der AG Sexualität und Prävention übernehmen und können sich aktiv an Kampagnen, Aktionstagen und weiteren Aktivitäten beteiligen.
- (5) Öffentlichkeitsarbeit ist gewünscht.

Bevor eine Lokalgruppe sich öffentlich ggü. Medienvertreter*innen im Namen von Mit Sicherheit Verliebt äußert oder Stellung bezieht, ist im Vorfeld Rücksprache mit der Bundeskoordination zu halten. Dies gilt bspw. für Anfragen, wie Interviews, Podiumsdiskussionen und ähnliche Presseauftritte. Äußerungen über soziale Medien wie FB oder Instagram, sowie andere (nicht-print medien), die auf eigene Initiative erfolgen, sind hiervon ausgenommen, sollten aber die Standpunkte der Positionspapiere der bvmd (wenn vorhanden) widerspiegeln. Die Rückmeldung durch die Bundeskoordination sollte spätestens innerhalb von 3 Werktagen erfolgen, andernfalls erfolgt das weitere Vorgehen der Lokalgruppe im eigenen Ermessen. Vor Veröffentlichung besagter Stellungnahmen ist sie der Bundeskoordination zum Gegenlesen zur Verfügung zu stellen.

- (6) Für die Erstellung von Druckmaterialien und Webauftritten sind die Lokalgruppen angehalten, sich an den Mit Sicherheit Verliebt Styleguide zu halten. Sollte die Umsetzung des Styleguides nicht möglich / ansprechend sein, sind die Lokalgruppen angehalten, kurz Rücksprache mit der Bundeskoordination zu halten.
- (7) Wie in §5 Abs. 6 bereits auf Druckmaterialien und Webauftritte angewandt, ist ebenfalls bei der elektronischen Kommunikation, intern wie extern, die Corporate Identity zu wahren. Hierzu gehört unter anderem die Verwendung der offiziellen Mit Sicherheit Verliebt E-Mail-Accounts.

§ 6 Lokalgruppentreffen

- (1) Das Lokalgruppentreffen dient der Vernetzung und dem Austausch aller Lokalgruppen des Projektes Mit Sicherheit Verliebt. Dieses ist ein jährlich stattfindendes Wochenende, dessen Ablauf und Inhalte nicht grundlegend festgelegt sind. Es besteht im Plenum die Möglichkeit zur Bearbeitung von Konzeptpapieren oder dem Leitbild des Projektes, welche eine Grundlage der Geschäftsordnung darstellen. Das Plenum kann von der Bundeskoordination oder einer Lokalgruppe, vertreten durch ihre Lokalkoordination, eingefordert werden.
- (2) Die Bundeskoordination kann nach eigenem Ermessen zusätzliche außerordentliche Lokalgruppentreffen einberufen.
- (3) Die Redeleitung wird von der Bundeskoordination ernannt und vom Plenum mit einfacher Mehrheit bestätigt. Die Plenumsregelung wird in Beratung mit der Bundeskoordination erstellt und mindestens zwei Wochen vor Beginn des Plenums den Lokalgruppen zur Verfügung gestellt und zu Plenumsbeginn nach Bestätigung der Redeleitung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Änderungsanträge an die Plenumsregelung sind vor Beginn des Plenums einzureichen und werden zu Beginn des Plenums mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- (4) Jede anwesende Lokalgruppe verfügt über eine Stimme. Die Bundeskoordination verfügt ebenfalls über eine Stimme. **Bei Anträgen zu den Arbeiten der Exekutivposten verfügen alle Exekutivposten gemeinsam über eine Stimme.**
- (5) Die Beschlussfähigkeit des Plenums ist bei Anwesenheit von 50% oder mehr der zum Zeitpunkt des Lokalgruppentreffens offiziell bestehenden und stimmberechtigten Lokalgruppen gegeben.
Auf Beschlussfähigkeit des Plenums wird vor Beginn der Antragsbearbeitung überprüft und im Anschluss, falls zutreffend, die Plenumsarbeit stattgegeben.
- (6) Änderungsanträge zu Leitbild oder Konzeptpapieren müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn des Plenums bei der Bundeskoordination eingehen und nach Prüfung durch die Bundeskoordination mindestens eine Woche vor Beginn des Plenums für die Lokalgruppen verfügbar gemacht werden. Sollte ein Antrag verspätet eingehen, obliegt es dem Plenum diese durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit zuzulassen.
- (7) Durch das Plenum bestätigte Konzeptpapiere oder Änderungen des Leitbildes, welche sich auf die Geschäftsordnung beziehen, werden nach redaktioneller Prüfung durch die Bundeskoordination als Änderungen auf die Geschäftsordnung auf der nächsten Mitgliederversammlung der bvmd vorgestellt und auf Satzungskonformität geprüft. Sollte diese laut Plenum der Mitgliederversammlung nicht gegeben sein, kann die Änderung auf Wunsch der Lokalgruppen oder der Bundeskoordination auf dem nächsten Lokalgruppentreffen neu beraten werden oder unter Information der Lokalgruppen in abgeänderter, aber nicht sinnveränderter Form auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut gestellt werden.

- (8) Durch das Plenum bestätigte Änderungen von Konzeptpapieren werden unmittelbar in die bestehenden Konzepte aufgenommen und besitzen - wenn nicht explizit im Plenum besprochen - sofortige Gültigkeit.
- (9) Die Lokalgruppen haben die Möglichkeit, Arbeitsaufträge an die Bundeskoordination zu stellen. Diese müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn des Plenums allen Lokalgruppen zugänglich gemacht werden und werden mit Zweidrittelmehrheit vom Plenum bestätigt oder von der Bundeskoordination angenommen. Die Bundeskoordination ist dazu angehalten, im Rahmen ihres Rechenschaftsberichts für die bvmd am Ende ihrer Amtszeit auf die Ausführung dieser Aufträge einzugehen. Des Weiteren ist sie dazu verpflichtet, den Lokalgruppen auf Anfrage Auskunft über den Vollzug der Arbeitsaufträge zu geben.
- (10) Die Bundeskoordination ist dazu verpflichtet, ein Protokoll des Plenums der Lokalgruppentreffen zur Verfügung zu stellen, welches durch im Plenum mit einfacher Mehrheit bestätigte Protokollbeauftragte angefertigt wird. Das Protokoll muss im Rahmen der Nachbereitung des Lokalgruppentreffens den Lokalkoordinatoren zur Verfügung gestellt werden.
- (11) Die Grundsatzentscheidungen des Plenums stellen die Grundlage für die Inhalte der Geschäftsordnung dar.

Aufgaben des Projektes

§ 7 Aus- und Weiterbildung

- (1) Die Bestimmungen in der aktuellen Fassung des Ausbildungskonzeptes werden allen Lokalgruppen zur Verfügung gestellt und sind bindend.
- (2) Im Sinne einer einheitlichen und umfassenden Ausbildung soll jedes Mitglied von Mit Sicherheit Verliebt vor der Durchführung eines Schulbesuchs an einem Workshop teilnehmen, der den Anforderungen laut Ausbildungskonzept entspricht. Dieser Workshop kann in Präsenz, oder digital stattfinden.
- (3) Für alle Mitglieder besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an Schwerpunktworkshops, die spezifische Arbeitsbereiche des Projekts oder der AG Sexualität und Prävention behandeln. Schwerpunktworkshops ersetzen nicht die verpflichtende Teilnahme an einem Basisworkshop.
- (4) Sollte das Ausbildungskonzept in einer Lokalgruppe nicht korrekt umgesetzt werden, ist die Bundeskoordination verantwortlich dafür, die Umsetzung des Ausbildungskonzeptes mit Hilfe geeigneter Maßnahmen sicherzustellen. Härtefallregelungen sind im Ermessen der Bundeskoordination zu treffen.

Augsburg, den 15.01.2023
Bundeskoordination 2022/23



Sarina Vogt

Sarina Vogt

Michael Bohn

Michael Bohn

Hjördis Heinzel

Hjördis Heinzel